

# Rybniker

# Preis



# Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am **Sonabend**. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.  
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.  
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens **Donnerstag mittags** an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 48.

Rybnik, den 28. November

1914.

## A u f r u f.

Gebet uns reichlich Mittel für die Zwecke des Roten Kreuzes.

Erbeten werden Geldspenden, Verpflegungs- und Genussmittel (Fleisch- und Gemüsekonserven, Fleischextrakt, Fruchtsäfte, Kolonialwaren, Tee, Kaffee, Kakao, Malzextrakte, pasteurisierte Biere, Weine, Zucker, Zigarren, Liköre, Tabak), **wollene Lebewäsche** und **Lazarett-Materialien** (ungebrauchte Bettwäsche jeder Art, Leinwand zur Anfertigung von Wäsche, ungebrauchte wollene Decken).

Geschäftsstelle: Kreissparkasse zu Rybnik.

Bei Ablieferung der Geldspenden bitten wir anzugeben, ob die Beträge im Kreise Rybnik verwendet oder fürs „Rote Kreuz“ weitergesandt werden sollen, oder ob die Verwendung für beide Zwecke gewünscht wird.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz. Lenz.

## Anordnung.

Für den Bezirk des VI. Armeekorps einschließlich der Festungen Breslau und Glatz ordne ich folgendes an:

1. Die Polizeistunde wird allgemein auf 10 Uhr abends festgesetzt, die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, — in Landkreisen nur mit Zustimmung des Landrats — die Polizeistunde für einzelne Lokale, jederzeit wieder ruflich, bis 11 Uhr zu verlängern. In Breslau kann die Polizeistunde bis 12 Uhr nachts verlängert werden.

2. Der Ausschank von Branntwein und ähnlichen Getränken ist in der Zeit von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten. Liköre dürfen nur in Gläsern von  $\frac{1}{10}$  Liter Inhalt und nur zum Preise von mindestens 10 Pfg. verkauft werden. **Alle Destillationen und solche Gastwirtschaften, die vorzugsweise Branntwein ausschänken, müssen ihre Lokale in dieser Zeit geschlossen halten.**

3. Der Kleinhandel mit Spirituosen ist verboten. Zu Heilzwecken dürfen Spirituosen nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden.

4. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Angetrunkene ist verboten.

5. Im Stadt- und Landkreise Beuthen OS., Stadt- und Landkreis Rattowitz, Landkreis Tarnowitz, Stadtkreis Königshütte, Stadt- und Landkreis Gleiwitz, den Landkreisen: Zabrze, Groß Strehlitz, Pleß, Rybnik und Neustadt, sowie im Stadt- und Landkreis Ratibor darf in den Wirtschaftslokalen neben alkoholfreien Getränken nur Wein im Sinne des Weingesetzes vom 7. 4. 1909 RGB. 1909 S. 393 und Bier zum Ausschank gebracht werden. Der Ausschank von Branntwein und Likören ist verboten.

6. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom



4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem kann die Polizeibehörde den gesamten Wirtschaftsbetrieb und die Verkaufsstellen schließen.

8. Alle bisher von den Kommandanten und Militärbefehlshabern erlassenen Anordnungen über den Ausschank und den Verkauf von Spirituosen treten außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben dagegen die Anordnungen, durch die die Zivilbehörden den Ausschank oder der Verkauf von alkoholischen Getränken noch weiteren Einschränkungen unterwerfen.

Breslau, den 17. November 1914.

**Der stellvertretende Kommandierende General.**  
gez. von Bacmeister. General der Infanterie.

In Ergänzung der Ziffer III meiner Anordnung vom 17. November 1914 bestimme ich:  
Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, den Verkauf von Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen widerruflich zuzulassen.

Breslau, den 22. November 1914.

**Der stellvertr. Kommandierende General des VI. Armeekorps.** gez. von Bacmeister.  
General der Infanterie.

Auf Grund vorstehender Ermächtigung gestatte ich bis auf Widerruf den Verkauf von Likören, Rum, Arrak und Kognak und deren Verschnitten, soweit sie nicht aus Essenzen hergestellt sind, in versiegelten oder verkapselten Flaschen. Die einzelne Flasche darf höchstens einen Liter Inhalt haben und darf nicht unter einem Preise von 2 Mark verkauft werden.

Oppeln, den 25. November 1914.

**Der Regierungspräsident.** v. Schwerin.

**Tariff der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgesetz.**

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden bzw. mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

**1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.**

1		2		3		4	
Vergütungssätze für							
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u. 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Sp. 1 abzügl. Sp. 2)	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
11	50	6	50	18	—	5	—

**2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.**

1		2		3		4							
Vergütungssätze für													
ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u. 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Sp. 1 abzüglich Sp. 2)					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
9	50	8	50	4	50	3	50	14	—	12	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.



Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tageslozes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tageslozes zahlbar.

Berlin, den 20. November 1914.

Der Minister des Innern.

#### **Ausprache an die Bevölkerung**

#### **über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1914.**

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe. Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterarten. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirkes von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste wahrheitsgetreu einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht aber zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden. Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Anzahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten. Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1914.

Der Präsident des Königlich Preussischen Statistischen Landesamts. J. W. Kühnert.

Seine Exzellenz der Herr Oberbefehlshaber Ost hat darauf hingewiesen, daß in allen Angelegenheiten, die seiner Zuständigkeit unterstehen, er allein die Entscheidung habe, und daß sämtliche Verwaltungsbehörden seinen entsprechenden Anordnungen unbedingten Gehorsam zu leisten hätten.

Breslau, den 21. November 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. v. Guenther.

#### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppereln folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 2 der Regierungspolizeiverordnung betreffend den Gewerbetrieb mit Lumpen vom 4. August 1883/31. März 1910 erhält folgende Fassung: „Die Aufbewahrung von Lumpen in Wohnräumen sowie das Auslesen von Lumpen in Wohnhäusern ist verboten.“

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppereln, den 4. November 1914.

Der Regierungspräsident. J. W. gez. Engelhardt.



Auf Grund des § 46 Ziffer 7 a der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die Herren **Standesbeamten** des Kreises hiermit ersucht, die Geburtslisten für das Jahr 1914 über die im Jahre 1898 geborenen männlichen Personen nach Guts- und Gemeindebezirken getrennt, aufzustellen und mir bestimmt bis zum 15. Januar 1915 zu übersenden.

Wenn in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk keine männlichen Geburten in dem Jahre 1898 vorgekommen sind, ist mir als Belag zur Stammrolle für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk eine **Fehlanzeige** zu erstatten.

Die Herren **Gemeindevorsteher** haben diese Verfügung **sofort** den Herren **Standesbeamten** vorzulegen. Die nötigen Formulare zu den Geburts- pp. Listen erhalten die Herren **Standesbeamten** auf Grund ihrer alljährlichen Bedarfsanzeigen durch den hiesigen Kreisaußschuß geliefert.

Ferner ersuche ich die Herren **Standesbeamten** gemäß § 46 Ziffer 7b W. O. die Auszüge aus dem **Sterberegister des Kalenderjahres 1914** über alle verstorbenen männlichen Personen innerhalb ihres Bezirks, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar für jede Person einen besonderen **Auszug**, bis zum 15. Januar 1915 an mich einzureichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß unter der Rubrik „**Bemerkungen**“ der **Geburtsstag**, **Monat** und das **Jahr** des **Verstorbenen** im Auszuge anzugeben und dieser selbst mit **Datum**, **Unterschrift** und **Siegel** zu versehen ist.

Rybnik, den 24. November 1914. Der **Zivilvorsitzende der Ersatzkommission**, **Königliche Landrat**.

## Arbeitsnachweisstelle

befindet sich im **Landratsamt** zu **Rybnik**.

### Landrätliche Bekanntmachungen.

274. Bestallt wurde der Invalide **Johann Zylla** in **Kriewald** zum **Gemeindeboten** und **Nachtwächter** der dortigen **Gemeinde**.

Rybnik, den 12. November 1914.

275. Der auf den 2. Dezember d. Js. für **Sohrau** angeetzte **Rindermarkt** findet wegen der in **Sohrau** und Umgegend herrschenden **Maul- und Klauenseuche** nicht statt. Der **Pferdemarkt** wird an diesem Tage **abgehalten** werden.

Rybnik, den 23. November 1914.

276. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. Oktober 1898 — J. Nr. 14591 — er-  
suche ich die städtischen **Polizeiverwaltungen** und die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, mir binnen 14 Tagen eine **Nachweisung** der in Familien gegen **Entgelt** untergebrachten **Geisteskranken**, **Geistes-  
schwachen** und **Blödsinnigen** nach dem durch die obige Verfügung mitgeteilten **Muster** einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Rybnik, den 20. November 1914.

277. Infolge **Einberufung** des **Sachverständigen** für **Prüfung** der **Bierdruckvorrichtungen**, **Josef Blazey** in **Loslau** zum **Heere** habe ich die **vertretungsweise Revision** der **Bierdruckvorrichtungen** in seinem **Bezirk** übertragen:

1. dem **Sachverständigen**, **Betriebsinspektor Barzantny** in der **Stadt Loslau** und in den **Amtsbezirken Wilchwa, Bielichhof, Godow und Marflowitz**;

2. dem **Sachverständigen**, **Obermonteur Roisar** in **Sohrau** in den **Amtsbezirken Ober Jastrzemb, Mschanna, Moschezenitz, Pohlom und Ruptau**.

Rybnik, den 26. November 1914.

278. Infolge **Einberufung** des **Fleischbeschauers Swiertnia** in **Golleow** zum **Heeresdienst** ist dem **Fleischbeschauer Franz Gorezki** in **Ober Wilcza** bis auf weiteres die **vertretungsweise Ausübung** der **Fleischschau** in der **Ortschaft Ochojek** übertragen worden.

Rybnik, den 26. November 1914.

**Sierza eine Beilage.**



# Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 48.

Rybnik, den 28. November 1914.

279. Auszug aus den amtlichen Verlustlisten betr. Verluste des Kreises Rybnik.

A. Vom östlichen Kriegsschauplatz.

Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 9: Gfr. Anton Soika, Michanna, l. v. Wehrm. Karl Smiatet, Czirsowik, verm. Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 23, Rattowitz: Wehrm. Paul Seidel, Nieder Belt, l. v. Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 22, Gleiwitz Cosel: Wehrm. Julius Glazel, Busowik, l. v. Wehrm. Viktor Stamoski, Lazisk, verm. Wehrm. Paul Jendrysek, Kotoschik, l. v. Wehrm. Johann Kaletta, Knuraw, t. Wehrm. Viktor Mika, Pohlom, v. Wehrm. August Dembowi, Kotoschik, verm. Wehrm. Mojs Smiczek, Rgl. Wielepole, verm. Wehrm. Johann Maleszczyt, Groß Thurze, l. v.

B. Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Inf.-Rgt. Nr. 144, Mek: Ref. Franz Kurajch, Czirsowik, l. v. Inf.-Rgt. Nr. 159, Mühlheim a. d. R., Selbern: Ref. Paul Ciglarsti, Biege, v. Inf.-Rgt. Nr. 169, Willingen: Musk. Emanuel Costa, Pischow, l. v. Feldart.-Rgt. Nr. 21, 2. Abt, Grottkau: Ref. Franz Kulla, Boguschowik, t. Inf.-Rgt. Nr. 13, Münster: Wehrm. Mojs Linzerer, Goltowik, verm. Inf.-Rgt. Nr. 19, Görlik, Lauban: Ref. Stanislaus Konieczny, Graz? Kreis Rybnik, l. v. Inf.-Rgt. Nr. 23, Meisse: Wehrm. Theodor Skupin, Baruschowik, schw. v. Ref. Joachim Klimet, Pischow, l. v. Inf.-Rgt. Nr. 137, Hagenau: Musk. Franz Bugiel, Radlin, v. Gfr. Konstantin Sklarz, Pischow, l. v. Ref. Jsidor Haratschin, Rybnik, verm. Ref.-Jäger-Bat. Nr. 6, Dels: Wehrm. Anton Skamel, Radoschau, schw. v. Mlanen Rgt. Nr. 2, Gleiwitz, Pleß: U.-D. Edmund Tiede, Loslau, l. v. Königs-Inf.-Rgt. Nr. 145, Mek: Musk. Peter Urbanek, Poppelau, t. Musk. Josef Hudet, Strzischow, l. v. 4. Garde-Rgt. Berlin: Ref. Anton Melaba, Czirsowik, l. v. Gfr. Wilh. Glatt Baruschowik, verm. Königin Elisabeth-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 3, Charlottenburg: Ref. Wollnit, Ober Rydultau, v. Ref. Piechozsek, Ober Jastrzemb, v. Gren.-Rgt. Nr. 10, Schweidnitz: Gfr. Johann Filipowski, Nieder Schwirkau, t. Ref. Theodor Golly, Moschezenitz, schw. v. Ref. Josef Zajonz, Baranowik, durch Unfall verletzt. Inf.-Rgt. Nr. 38, Glas: Füs. Ludwig Durezot, Friedrichstal, schw. v. Füs. Mojs Myskiewicz, Ober Jastrzemb, schw. v. Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 38, Dels: Ref. August Ledwon, Jastrzemb, l. v. Ref.-Inf.-Rgt. Nr. 60, Hagenau: Wehrm. Anton Blaschek, Niedobschütz, schw. v. Wehrm. Adolf Smolka, Gottartowik, verm.

Rybnik, den 17. November 1914.

Der Königliche Landrat. Lentz.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden hierdurch erjucht, die ihnen zugegangenen Gebäudebeschreibungen pp nach sachgemäßer Ausfüllung dem Katasteramte unverzüglich zurückzugeben. Die diesseits gestellten Fristen müssen unbedingt innegehalten werden, da sonst die rechtzeitige Fertigstellung der Veranlagungsarbeiten in Frage gestellt wird.

Rybnik, den 23. November 1914.

Königliches Katasteramt.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises veranlasse ich, mir bis zum 5. 12. 1914 eine Anzeige zu erstatten, bei welchen Gewerbetreibenden ihres Bezirks — abgesehen von den für das laufende Steuerjahr zur Gewerbesteuer bereits Veranlagten — die gesetzliche Voraussetzung der Gewerbesteuerpflicht nach Ansicht der Ortsbehörde vorliegt, damit die Heranziehung der etwa übergangenen Betriebe für das nächste Steuerjahr erfolgen kann.

Voraussetzung der Steuerpflicht ist gemäß § 6 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, daß entweder der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals (Art. 17 der Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895) mindestens 3000 M. oder der Jahresertrag aus dem Gewerbebetriebe mindestens 1500 M. beträgt. — Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ratibor, den 16. November 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission der Kreise Ratibor-Stadt, Land und Rybnik. Dr. Hirsch, Regierungsrat.

## für das Rote Kreuz

sind bei der hiesigen Kreis-Sparkasse bis  einschl. den 26. d. Mts. ferner eingegangen

Samml. der 4. Knabenklasse in Chwallowitz 7 M. Gesangverein Rauden 20 M. Samml.



der Schule in Krzischkowitz 32,67 M. I. Lehrer Fiegler in Stodoll 15 M. Samml. der Oberklasse der Schule in Stodoll 11,10 M. Samml. in der Gem. Stodoll 66 M. — Im ganzen bisher 14604,32 M.

### Für die Kriegs-Wohlfahrtspflege innerhalb des Kreises Rybnik

gingen bis einschl. 26. d. Mts. bei der hiesigen Kreis-Sparcasse ferner ein:

Samml. in der kath. Kirchengem. Rydultau 20 M. Pfarrer Bernert in Rydultau 2. Rate 20 M.

Im ganzen bisher 9285,39 M.

Zur Unterstützung von Hinterbliebenen Gefallener aus dem hiesigen Kreise.

Von der Lehrervereinigung von Rybnik und Umgegend 250 M.

Zur Beschaffung von warmen Unterkleidern.

Von Rentmeister Wiedulla in Rauden Ertrag einer 10 Pfg. Sammlung 38,13 M. — Im ganzen bisher 160,63 M.

Vom 12. 11. bis 25. 11. gingen an **Liebesgaben für unsere Truppen** bei der Hauptammelstelle im Landratsamt ein:

38 Hemden, 96 P. Socken, 31 P. Pulsw., 13 P. Handschuhe, 7 Leibb., 6 Taschent., 42 Unterh., 3 Unterj., 9 Kopfsch., 3 Fußschl., 6 Ohrensch., 2 Dyd. Fußl., 11 Bücher, Israel. Frauen-Verein, Rybnik (Einzelliste folgt.) 10 Täschchen mit Nähzeug, 1 Jahrg., Univerf. Frau Kontrolleur Salbach. 30 gestr. Schals, Damenspiels. Pilchowitz. 6 Ohrsch., 3 P. Pulsw., Zigarren, Zigaretten, Franziska Klein. Pfefferminzplätzchen, Bonbons, Netz, Schokol., Nessel, Bouillonw., Feldpostkarten, Hildegard, Otto, Trude, Grete Henke, Frieda Schulich, Ella Flakel. 18 P. Socken, Schule Czirkowitz, II. Sendung. 55 P. Socken, 20 P. Pulsw., gestr. v. d. Mädchen der Schule und des Jugendheims Lohnik. Die Wolle dazu stiftete Schule, Gemeinde und Spielverein Lohnik. 18 P. Pulsw., 24 P. Socken, 1 P. Kniew., 2 Brustläge, v. d. Arbeiterinnen u. Hausmädchen d. Dom. Godow. Winterausrüstung für 12 Soldaten bestehend aus je 1 Kopfw., 1 P. Pulsw., 1 Brustsch. (oder Halstuch), 1 Leibb., 4 P. Stoffschl., 14 P. Fußl., 8. Brustsch., 2 Leibb., 3 P. Pulsw., Frau v. Kuffer, Koko-schütz. 20 P. Socken mit Füll., 17 P. Pulsw., Schule Gottartowitz. 2 P. Socken, Ung. 1 Schal, 1 P. Socken, 1 P. Kniew., 1 Leibb., 1 Stock, Ung.  $\frac{1}{2}$  Ctr. Preßtabak, Arb. der Römergrube aus Radzeow durch Anton Wischa. 45 Pfd. Tabak, v. d. Gem. Radzeow, gesammelt durch I. Schöffen Paschenda. 400 Stk. Zigarren, Ländl. Fortbildungsschule Radzeow. 13 P. Socken, 8 Kniew., 17 Ohrsch., 12 P. Fußl., 13 P. l. Armw., 2 P. r. Armw., 6 Kopfsch., 3 Bauchw., 4 Brustw., 1 Rissen, 27 Taschent., Bögl. d. Polednik'schen Stiftung, Liffel. 52 P. Socken, 300 Zigarren, 200 Zigaretten, 12 Tabakpf., 30 Päckchen Tabak, 10 P. Fußl., 3 Pack Lichte, 1 Fl. Pertuszin, 10 Kästchen Lanolin, 1 Päckchen Maggin., 3 Tritothemen, Ansichtskarten, Domänenp. Kroll in Schönburg. 4 P. Socken, 3 Taf. Schokol., Köchin E. Golla u. Stubenmädchen M. Zipzer, Schönburg. 10 P. Pulsw., 5 Leibb., 2 Ohrensch., 1 Schal, Direktor Kaz. 500 Zigarren, Firma Urbanczyk's Sohn. 9 P. Socken, 9 P. Pulsw., Frau Lehrer Fiegler, Stodoll. 1 Ohrensch., 2 Leibb., 4 Halst., 9 P. Fausthandschuhe, R. Kr. Rybnik, Arbeitsnachweis.

## ==== Anzeiger für das Kreisblatt. ====

Die Neuwahl des gesamten Vorstandes der Entwässerungs-genossenschaft zu Soltowitz findet am Sonntag, den 29. November 1914, nachmittags 4 Uhr, im Fischer'schen Gasthause statt. Die Genossenschaftsmitglieder werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Soltowitz, d. 16. November 1914.

Der Genossenschafts-Vorsteher.

Julius Abraham.

Der Geistestranke

### Franz Nowak aus Michanna

hat die elterliche Wohnung verlassen. Ueber den Aufenthalt desselben bitte ich mir Kenntnis zukommen zu lassen.

Karl Nowak, Michanna.

### Gaushaltungsweise

empfiehlt

M. Bartels, Buchhandlung.

Am 3. Februar 1915, vorm. 9 Uhr soll das dem Landwirt Andreas Pallos in Groß Thurze gehörige Grundstück Blatt Nr. 1 Groß Thurze in unserem Zimmer 79 zwangsweise versteigert werden. Das Grundstück besteht aus Acker an der Krostoschowitz Grenze, ist 2,8440 ha groß und 5,20 Tlr. Grundsteuerreinertrag. Grundsteuer Mutterrolle Art. 1.

(6 R 33/14)

Amtsgericht Loslau

Redakteur: Der Landrat. Druck: M. Bartels, Rybnik.